Vereinsstatuten

ITSec4KMU - Cybersicherheit Schweiz

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

1 Unter dem Namen «ITSec4KMU – Cybersicherheit KMU Schweiz» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Rotkreuz.

2 Je nach Sprache sind folgende Namen zu gebrauchen
- ITSec4KMU – Cybersicherheit KMU Schweiz (ITSec4KMU)
- ITSec4PME – Cyber-Sécurité PME Suisse (ITSec4KMU)
- ITSec4PMI – Sicurezza Informatica PMI Suizzera (ITSec4KMU)
- ITSec4SME – Cybersecurity SME Switzerland (ITSec4KMU)

Art. 2 Zweck

1 Der Verein ITSec4KMU bezweckt die Konzeption und Umsetzung von Initiativen zur Erhöhung der Sicherheit von KMU im digitalen Raum. Damit wird die Resilienz von Schweizer KMU gegenüber Angriffen aus dem Cyberspace landesweit gefördert und das Rückgrat der Schweizer Wirtschaft gestärkt.

2 ITSec4KMU erreicht dies unter anderem
- mit dem Aufbereiten und dem Bereitstellen von für KMU relevanten Informationen zu Cybersicherheit auf einer Plattform,
- der Vernetzung aller Betroffenen/Beteiligten z.B. mittels eines Registers der Sicherheitsdienstleister,
- mittels Veranstaltungen zur Förderung des Austauschs und der Transparenz aller Betroffenen/Beteiligten,
- mit der Initiierung von Projekten und
- mit eigenen Angeboten, z.B. mittels ausgewählten Awareness- und Präventionsveranstaltungen sowie einem Medien-Monitoring oder einem Awareness-Siegel für KMU.

3 Der Verein ist weder gewinnorientiert noch bezweckt er, mit seiner Tätigkeit die Privatwirtschaft zu konkurrenzieren.

II. MITGLIEDER UND MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Beginn der Mitgliedschaft

Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann das Gesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 4 Ende der Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod beziehungsweise der Liquidation einer juristischen Person, durch Austritt oder Ausschluss.

2 Ein Vereinsaustritt kann auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen und ist dem/der Präsident*in schriftlich bekanntzugeben. Vorbehalten bleibt ein sofortiger Austritt aus wichtigen Gründen. Das austretende Mitglied hat die während der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen zu erfüllen.

3 Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand schlägt den Ausschluss der Mitgliederversammlung vor. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft bedarf der Einstimmigkeit. Nach Erlöschen der Mitgliedschaft können keine Ansprüche gegenüber dem Verein oder dessen Vermögen geltend gemacht werden.

III. FINANZEN

Art. 5 Mitgliederbeiträge

1 Die Mitglieder sind zur Leistung eines jährlichen Mitgliederbeitrags verpflichtet.

2 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 6 Übrige Mittel

Der Verein kann Zuwendungen aller Art entgegennehmen und für Dienstleistungen Honorare verlangen.

Art. 7 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Es besteht weder eine persönliche Haftung noch eine Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder.

IV. ORGANISATION

Art. 8 Vereinsjahr

Das Vereins- und Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 10 Stellung, Einberufung

1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal pro Jahr einberufen. Diese findet in der ersten Jahreshälfte statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist mit Traktandenliste und Unterlagen mindestens einen Monat vor dem Versammlungstermin zu versenden.

3 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf vom Vorstand einberufen werden. Die Einberufung kann unter Angabe der Traktanden und der Anträge auch von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich oder per E-Mail verlangt werden. Die a.o. Mitgliederversammlung ist innert zweier Monate seit Eingang des Begehrens abzuhalten.

4 Vorschläge für Traktanden und Anträge aus dem Kreis der Mitglieder zuhanden der Mitgliederversammlung sind der Geschäftsstelle spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich zuzustellen.

5 Mit dem Einverständnis aller Mitglieder kann eine Mitgliederversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung bestehenden Formvorschriften abgehalten werden.

Art. 11 Beschlussfähigkeit

1 Jedes Mitglied hat eine Stimme.

2 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen. Ausnahme sind die unter Art. 11, Abs 3 und 4 erwähnten Entscheide. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

3 Die Änderung der Statuten, der Erlass und die Änderung des Organisationsreglements sowie die Fusion und Auflösung des Vereins bedürfen der Einstimmigkeit der anwesenden Stimmen.

4 Mitglieder können sich mit schriftlicher E-Mail-Vollmacht durch andere Mitglieder vertreten lassen; die Stellvertretung ist auf der Präsenzliste ausdrücklich zu vermerken.

5 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Art. 12 Aufgaben

- Wahl des/der Präsidenten*in
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Entgegennahme des Jahresberichtes des/der Präsidenten*in
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevision
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- Statutenänderungen

- Erlass und Änderung des Organisationsreglements, das die Aufgaben und Befugnisse des Vorstands und der Geschäftsstelle regelt.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind

B. Der Vorstand

Art. 13 Zusammensetzung und Amtsdauer

1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei und nicht mehr als 11 Mitgliedern. Der Kanton Zug wird mit einer Person im Vorstand vertreten.

2 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des/der Präsident*in selbst.

3 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 14 Aufgaben

1 Dem Vorstand obliegen sämtliche Geschäfte, die nicht durch Gesetz und Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

2 Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder Dritte zu übertragen.

3 Der Vorstand führt eine ständige Geschäftsstelle. Er wählt den/die Vizepräsident*in.

4 Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

C. Die Geschäftsstelle

Art. 15

Der Vorstand bezeichnet eine Geschäftsstelle und betraut diese mit der Geschäftsführung und der Vertretung des Vereins nach aussen. Der Vorstand übt die Aufsicht über die Geschäftsstelle aus.

D. Die Revisionsstelle

Art. 16

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Gesetzes. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag zur Abnahme der Jahresrechnung.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17 Statutenänderungen

1 Jedem Mitglied steht das Recht zu, Änderungen der Statuten zu beantragen.

2 Änderungsanträge sind dem Vorstand schriftlich begründet und zwei Monate vor der nächsten Mitgliederversammlung einzureichen. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss den Wortlaut des Änderungsantrages enthalten.

Art. 18 Auflösung des Vereins

1 Die Mitgliederversammlung kann über die Auflösung des Vereins beschliessen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitgliederstimmen anwesend ist.

2 Wir der Verein aufgelöst, so geht das vorhandene Vermögen an eine wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreite juristische oder öffentlich-rechtliche Person mit Sitz in der Schweiz, die es für den gleichen oder ähnlichen Zweck zu verwenden hat. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst, hat der Vorstand die Liquidation durchzuführen.

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom [Gründungsdatum] angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort Zug, 2. März 2022

Die/der Präsident/in:

Der Protokollführer: